



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes

---

#### 1. Zusammenfassung

Seit der letzten Steuergesetzrevision, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) wiederum mehrfach geändert. Diese Änderungen müssen ins kantonale Recht überführt werden. Im Einzelnen geht es um die Anordnung der Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose sowie die steuergesetzlichen Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsreform; der Umsetzung bedarf sodann das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen.

Darüber hinaus besteht die Gelegenheit, Bedürfnissen aus der Praxis Rechnung zu tragen. Vorgeschlagen werden die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer und die Einführung einer Freigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie einer Meldepflicht für Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen. Weiter soll die Digitalisierung von Verfahren vorangetrieben, namentlich eine gesetzliche Grundlage für die vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung, geschaffen werden. Folge davon ist, dass es auch einer Regelung bedarf für das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten.

Die ganze Vorlage wird sich nur marginal auf die Steuererträge der Körperschaften Staat, Bezirke und Gemeinden auswirken.

#### 2. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Am 19. Juni 2020 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (Bundesblatt, BBl 2020, 5519). Es wurde auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt (Amtliche Sammlung, AS 2021, 373). Überbrückungsleistungen sind Bedarfsleistungen und werden ähnlich berechnet wie Ergänzungsleistungen. Personen, die ihre Arbeitsstelle verloren haben und nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, können bis zum Bezug einer Altersrente entsprechende Leistungen erhalten.

Das neue Bundesgesetz beinhaltet im Sinne von Drittänderungen auch eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer (DBG) und des Steuerharmonisierungsgesetzes. Die beiden Erlasse sehen neu vor, dass Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose steuerfrei sind. Die harmonisierungsrechtliche Vorgabe von Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG bedarf der Umsetzung im kantonalen Recht. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Dementsprechend ist der Katalog der steuerfreien Einkünfte in Art. 27 des Steuergesetzes (StG) um einen lit. r zu ergänzen.

#### 3. Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen und Bestechungsgeldern

Am 19. Juni 2020 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (BBl 2020, 5679). Es wurde auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt (AS 2020, 5121). Damit werden die Steuerfolgen von finanziellen Sanktionen im Unternehmensbereich auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt. Das Bundesgesetz beinhaltet Anpassungen von DBG und StHG.

Konkret wird bestimmt, dass finanzielle Sanktionen mit Strafzweck nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten. Das bedeutet, dass Bussen, welche einen strafenden Charakter haben, nicht steuerlich geltend gemacht werden können. Demgegenüber sind gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck steuerlich abzugsfähig. Dies ist so zu verstehen, dass die Erträge, welche eine Unternehmung aufgrund eines Fehlverhaltens erwirtschaftet hat, an den Regulator abzuführen sind und dementsprechend nicht noch zusätzlich als Gewinn versteuert werden müssen. Neben finanziellen Sanktionen mit Strafzweck schliesst die Vorlage auch nach schweizerischem Strafrecht strafbare Bestechungszahlungen sowie Aufwendungen, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten erfolgen, von der Abzugsberechtigung bei den Einkommens- und Gewinnsteuern aus. Eine spezielle Regelung ist für Sanktionen mit Strafzweck vorgesehen, die von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt wurden. Im Sinne einer Ausnahme sollen solche Sanktionen dann steuerlich abzugsfähig sein, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten. Mit dieser Massnahme sollen schweizerische Unternehmungen ausländische Strafen steuerlich geltend machen können, welche in der Schweiz nicht ausgesprochen worden wären. Dies dient vor allem dem Schutz der Finanzbranche, wurde diese in der Vergangenheit in verschiedenen Ländern (z.B. USA oder Frankreich) mit Bussen belegt, welche dem schweizerischen Rechtsempfinden wohl zuwiderliefen.

Die erfolgten Anpassungen im StHG bedürfen der Umsetzung im kantonalen Recht. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Erforderlich sind Änderungen und Ergänzungen in Art. 30 und Art. 61 StG.

#### **4. Aktienrechtsreform**

Am 19. Juni 2020 verabschiedeten die eidgenössischen Räte zudem die «grosse» Aktienrechtsreform (BBl 2020, 5573). An seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 hat der Bundesrat sodann beschlossen, diejenigen Teile der Vorlage, die nicht schon früher in Kraft getreten sind (wie die Bestimmungen zu den Geschlechterraumwerten, die Transparenzregeln im Rohstoffsektor sowie die Verlängerung der Nachlassstundung), auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Alsdann werden unter anderem flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften eingeführt. So können Gesellschaften neu ein sogenanntes «Kapitalband» vorsehen. Dabei wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Kapital innerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite während einer Dauer von maximal fünf Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen. Neu wird es zudem möglich sein, das Aktienkapital in einer Fremdwährung festzulegen.

Das Kapitalband und die Möglichkeit, in Fremdwährung nicht mehr nur den Geschäftsabschluss, sondern nun auch das Aktienkapital zu führen, erforderten steuergesetzliche Anpassungen im DBG und im StHG. So wurde eine Regelung geschaffen, die verhindert, dass Publikumsgesellschaften das neu geschaffene Kapitalband dazu nutzen, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre ungerechtfertigte Steuervorteile zu generieren. Weiter wurde geregelt, wie die Umrechnung des steuerbaren Reingewinns und des steuerbaren Kapitals erfolgt, wenn der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet.

Die aufgrund der Aktienrechtsreform erfolgten Anpassungen im StHG müssen ins kantonale Recht überführt werden. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Erforderlich sind Ergänzungen in Art. 23 (Kapitalband) sowie in Art. 78 und 79 StG (Geschäftsabschluss in ausländischer Währung).

## 5. Abschaffung ergänzende Vermögenssteuer

Landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke, die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallen, werden gemäss Art. 42 Abs. 6 StG für Zwecke der Vermögenssteuer zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass derartige Grundstücke Grundlage einer Erwerbstätigkeit bilden und ihr Wert demzufolge primär durch den entsprechenden Ertrag bestimmt wird. Die günstigere Ertragswertbesteuerung kann allerdings nur solange beansprucht werden, als die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung andauert. Wird das Grundstück dieser Nutzung entzogen oder verkauft und kommt kein Steueraufschub zum Tragen, wird die Differenz zwischen dem Mittel der amtlichen Verkehrswerte und dem Mittel der Ertragswerte über die ergänzende Vermögenssteuer für höchstens 20 Jahre nachbesteuert. Die vermögenssteuerliche Vorzugsbewertung zum Ertragswert ist demnach nicht endgültig; darauf kann vielmehr mit der ergänzenden Vermögenssteuer zurückgekommen werden.

Die ergänzende Vermögenssteuer wird in Art. 43 StG geregelt. Die Steuer ist harmonisierungsrechtlich nicht vorgeschrieben. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 StHG stellt den Kantonen vielmehr frei, ob sie im Fall der Aufgabe der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks oder bei dessen Veräusserung eine ergänzende Vermögenssteuer erheben wollen. Schweizweit kennen neben dem Kanton Appenzell I.Rh. nur noch drei weitere Kantone (Bern, Zürich und Glarus) diese Steuer. Im Kanton St.Gallen wurde sie per 1. Januar 2022 abgeschafft, im Kanton Thurgau erfolgte dies bereits per 1. Januar 2014.

Die Besteuerung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert (Besteuerung von landwirtschaftlichen Grundstücken in der Bauzone, Einführung Mehrwertabgabe). Aus Vollzugssicht gilt es sodann zu erwähnen, dass die Erhebung aufwändig und komplex und im Verhältnis zur Anzahl von Fällen sowie Ergiebigkeit verwaltungsökonomisch fragwürdig ist. Teils sind Fälle, die eine ergänzende Vermögenssteuer auslösen, nur schwierig zu erkennen; eine lückenlose und damit einheitliche Besteuerung ist nicht immer sichergestellt.

So ist eine Nachbesteuerung der Differenz zwischen dem Steuerwert und dem Ertragswert nur in jenen Fällen denkbar, in welchen eine landwirtschaftliche Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entfremdet worden ist. Zum anderen ist es schwierig zu beurteilen, wann eine Landwirtin oder ein Landwirt ihre oder seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.

Zudem hat die ergänzende Vermögenssteuer in allen Fällen des Erbgangs, Erbvorbezugs, Schenkung, Eigentumswechsels unter Ehegatten, Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegungen und in allen Fällen der Ersatzbeschaffung aufgeschoben werden können, was aber nur in sehr wenigen Fällen geschah.

Im Weiteren leuchtet nicht ein, weshalb die Landwirtinnen oder Landwirte mit dem Privileg der Ertragswertbesteuerung von Grund und Boden bedacht worden sind, wenn im Zeitpunkt einer Entfremdung der landwirtschaftlichen Nutzung für die letzten 20 Jahre die Differenz zwischen Steuer- und Ertragswert nachzuzahlen ist. Damit wird das Privileg nachträglich aufgehoben, was von den wenigsten Landwirtinnen und Landwirten verstanden wird.

Aus den vorgenannten Gründen soll die ergänzende Vermögenssteuer auch im Kanton Appenzell I.Rh. abgeschafft werden. Demgemäss ist Art. 43 StG ersatzlos aufzuheben, ebenso

Art. 74 Abs. 3 StG, der bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken eine ergänzende Kapitalsteuer vorsieht, sowie die Übergangsbestimmung von Art. 191 StG.

Da die Bestimmung in den vergangenen Jahren in keinem Fall mehr zur Anwendung gelangte, sind allfällige künftige Steuerausfälle aufgrund der Abschaffung dieser Bestimmung vernachlässigbar.

## **6. Freigrenze bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen**

Per 1. Januar 2017 wurde das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015 (AS 2015, 2947) im kantonalen Recht umgesetzt und in Art. 71 StG eine Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung eingeführt. Die Bestimmung ordnet an, dass Gewinne von juristischen Personen, die ideale Zwecke verfolgen, bis höchstens Fr. 20'000.-- von der Gewinnsteuer befreit sind, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 71 StG entspricht vollumfänglich Art. 66a DBG. Unangetastet blieb bei dessen Einführung die Bestimmung von Art. 71 DBG, welche die Steuerberechnung bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen betrifft und in Abs. 2 vorsieht, dass Gewinne unter Fr. 5'000.-- nicht besteuert werden. Das Recht der direkten Bundessteuer sieht somit zwei Steuerfreigrenzen bei juristischen Personen vor: eine, die unabhängig von der Rechtsform, jedoch nur bei ideeller Zweckverfolgung gilt (Art. 66a DBG), und eine, die unabhängig von der Zweckverfolgung, jedoch nur für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen gilt (Art. 71 Abs. 2 DBG), womit Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ausgeschlossen sind.

Die Freigrenze von Art. 71 Abs. 2 DBG ist unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten zweckmässig. Häufig steht nämlich bei Gewinnen unter Fr. 5'000.-- der Verwaltungsaufwand für die Steuererhebung in keiner Relation zum Steuersubstrat, das generiert wird. Es drängt sich daher auf, eine identische Regelung wie im Recht der direkten Bundessteuer auch im kantonalen Steuerrecht einzuführen, erscheint es doch wenig sinnvoll, bei Gewinnen in dieser Grössenordnung allein für die Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern ein Veranlagungs- und Bezugsverfahren durchzuführen. Die Regelung betrifft die Gewinnberechnung und soll Eingang in einen neuen Art. 71<sup>bis</sup> StG finden.

In den vergangenen Jahren hätten durchschnittlich ein halbes Dutzend Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von dieser zusätzlichen Freigrenze profitieren können. Die zu erwartenden Steuerausfälle aufgrund der Einführung dieser zusätzlichen Freigrenze dürften sich für alle Körperschaften (Staat, Bezirke und Gemeinden) im tiefen vierstelligen Bereich bewegen und sind dadurch vernachlässigbar.

## **7. Einführung einer Meldepflicht für Arbeitslosenkassen**

Am 19. Juni 2020 haben die eidgenössischen Räte ausserdem eine Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) verabschiedet (BBl 2020, 5683). Die Gesetzesänderung wurde auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt (AS 2021, 338).

Art. 97a AVIG regelt - in Abweichung von der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) - die Datenbekanntgabe an andere Behörden durch die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung.

Neu ermöglicht Art. 97a Abs. 1 lit. c<sup>bis</sup> AVIG auch eine direkte Übermittlung von Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die kantonalen Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht dies vorsieht. Abs. 8 derselben Bestimmung erlaubt neu auch eine Datenübermittlung auf elektronischem Weg.

Mit der neuen Regelung können also in jenen Kantonen, die über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen, die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden. Die Übermittlung kann auch elektronisch erfolgen, sofern die technischen Möglichkeiten dafür vorhanden sind. Geplant ist, dass dies über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM), den Lohnstandard-CH von Swissdec, erfolgt. Die technische Umsetzung wird aktuell von Swissdec vorbereitet.

Im Kanton Appenzell I.Rh. soll eine gesetzliche Grundlage, die eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die kantonale Steuerverwaltung erlaubt, geschaffen werden. Dies erleichtert die Prüfung der Steuerdeklarationen und erhöht die Veranlagungsqualität. Da es um Meldungen geht, die spontan und direkt zu Händen der kantonalen Steuerverwaltung erstattet werden sollen, ist bei der Meldepflicht Dritter in Art. 138 StG anzusetzen. Konkret wird die Aufzählung der Meldepflichten in Abs. 1 von Art. 138 StG um einen weiteren Punkt ergänzt, damit der Arbeitslosenkasse eine direkte (elektronische) Übermittlung an die kantonale Steuerverwaltung gestattet ist.

## **8. Elektronischer Datenaustausch sowie elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten**

Die Digitalisierung soll auch im Steuerbereich vorangetrieben werden. Namentlich der Datenaustausch zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörde soll vermehrt elektronisch erfolgen; die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen müssen im kantonalen Recht aber noch geschaffen werden (Ziff. 8.1). Wenn Daten nur noch elektronisch verfügbar sind, muss auch geregelt werden, welche Anforderungen an die Aufbewahrung gelten, damit ihnen die gleiche Beweiskraft zukommt wie Daten, die in Papierform vorhanden sind (Ziff. 8.2). Die von der Steuerbehörde elektronisch erfassten und aufbewahrten Daten haben jetzt die gleiche Beweiskraft wie Daten, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann.

### **8.1 Vollständige elektronische Einreichung der Steuererklärung**

#### *8.1.1 Ausgangslage*

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt seit 20 Jahren über eine Software, um die Steuererklärung von natürlichen Personen EDV-unterstützt erstellen zu können. Damit die Software genutzt werden kann, muss sie auf das persönliche Gerät heruntergeladen werden. Die Daten der jeweiligen Steuerperiode werden dann lokal erfasst. Nach Abschluss der Erfassung muss die Steuererklärung mitsamt Beilagen und dem Barcodeblatt ausgedruckt und unterzeichnet werden. Im Anschluss ist die ausgedruckte Steuererklärung mit den notwendigen Belegen zu versehen und der kantonalen Steuerverwaltung postalisch oder persönlich zuzustellen.

Nicht möglich ist bis anhin, die Daten der Steuererklärung elektronisch zu übermitteln. Die vollständige elektronische Einreichung war von vornherein ausgeschlossen. Dies lag daran, dass das Bundessteuerrecht eine persönliche Unterzeichnung der Steuererklärung vorsah, und auch die Rückerstattung der Verrechnungssteuer setzte einen schriftlichen Antrag voraus. Mit dem Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich, das - überwiegend - am 1. Januar 2022 in Kraft trat (AS 2021, 673), hat sich dies nun geändert.

### *8.1.2 Die Neuregelung auf Bundesebene*

Mit dem Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich wurden zahlreiche Bundessteuererlasse geändert, so auch das StHG und das Verrechnungssteuergesetz (VStG). Die neue Bestimmung von Art. 38b StHG lautet wie folgt: Die Kantone sehen die Möglichkeit elektronischer Verfahren vor. Dabei stellen sie die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten nach kantonalem Recht sicher (Abs. 1). Sie sehen bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der Unterzeichnung die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person vor (Abs. 2). Sie sehen vor, dass die Steuerbehörde der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellt (Abs. 3). Eine identische Regelung fand Aufnahme in Art. 35a VStG.

Die vorgenannten Grundlagen verpflichten die Kantone, spätestens ab 1. Januar 2024 eine vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung und damit ohne Unterschrift zu ermöglichen. Gleiches gilt für den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch natürliche Personen, der zusammen mit der Einreichung der Steuererklärung gestellt wird. Der Anwendungsbereich von Art. 38b StHG (und auch Art. 35a VStG) geht aber weiter, beschränkt sich also nicht auf die Einreichung der Steuererklärung. Der in Abs. 2 verwendete Begriff «Eingaben» umfasst nämlich alle möglichen Dokumente wie etwa auch Einsprachen, Erlassbegehren oder Revisionsbegehren (BBI 2020, 4719). Als Anforderung für die Durchführung von elektronischen Verfahren gilt einheitlich die Sicherstellung der Authentizität und der Integrität der übermittelten Daten.

Der Begriff der «Authentizität» geht weiter als der Begriff der Identifizierung. Er beschreibt das angestrebte Ergebnis und beinhaltet zweierlei: einerseits Authentifizierung, verstanden als Nachweis, dass eine Person tatsächlich diejenige ist, die sie vorgibt zu sein, und andererseits Authentizität der Daten, die bestätigt, dass die übermittelten Daten auch von der authentifizierten Person stammen. Die Gewährleistung der Authentizität einer Eingabe erfordert somit nicht nur die Identifizierung der Absenderin oder des Absenders, sondern es muss auch die Verbindung zwischen dieser Person und der Eingabe belegbar hergestellt werden (BBI 2020, 4718 f.).

Unter «Datenintegrität» versteht man sodann den Nachweis, dass die Daten von der Absenderin oder vom Absender bis zur Empfängerin oder zum Empfänger keine Veränderung erfahren haben (BBI 2020, 4720).

Verlangt wird bei elektronischen Verfahren zwar die Sicherstellung der Authentizität und der Integrität der übermittelten Daten; technische oder organisatorische Vorgaben werden in diesem Zusammenhang aber nicht gemacht. Insbesondere wird nicht vorgeschrieben, wie die Authentifizierung erfolgen muss. Das Bundessteuerrecht überlässt es vielmehr den Kantonen bzw. dem kantonalen Recht, das elektronische Verfahren im Detail auszugestalten.

### *8.1.3 Umsetzung im kantonalen Recht*

Die Ständekommission will baldmöglichst eine vollelektronische und damit medienbruchfreie Einreichung der Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuer zulassen. Die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung und das Erfordernis von deren persönlichen Unterzeichnung ist in Art. 133 StG geregelt. Es wäre somit bei dieser Bestimmung anzusetzen, wenn nur die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die Steuererklärung inskünftig auch vollelektronisch einreichen zu können. Dies würde jedoch zu kurz greifen. Um flexibel auf die fortschreitende Digitalisierung reagieren zu können, soll wie im Bundesrecht eine weitergehende Grundlage geschaffen werden, die nicht nur die unterschriftslose Einreichung der Steuererklärung, sondern auch anderer Eingaben ermöglicht. Systematisch ist die Neuerung damit bei den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen (Gliederungstitel vor Art. 121 ff. StG) einzufügen. Konkret

soll ein neuer Art. 123<sup>ter</sup>, dessen Regelungsgegenstand der elektronische Datenaustausch bildet, geschaffen und in Abs. 1 zunächst ganz allgemein festgehalten werden, dass die Ständekommission die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörde regelt. In Abs. 2 soll dann noch ausdrücklich die Möglichkeit von elektronischen Eingaben vorgesehen werden. Die Ständekommission ist dabei aber nicht völlig frei, sondern es sind Minimalanforderungen des Bundesrechts zu beachten. Dieses verlangt, dass die Authentizität und die Integrität der übermittelten Daten sichergestellt werden muss (vgl. oben Ziff. 8.1.2). Im Übrigen soll aber die Ständekommission berechtigt sein, die technischen und organisatorischen Details in diesem Zusammenhang näher zu definieren und namentlich auch festzulegen, für welche Steuerarten eine vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung überhaupt möglich ist. Freilich muss sie dabei auch auf die finanziellen Möglichkeiten Rücksicht nehmen. Im Zeitpunkt des mutmasslichen Inkrafttretens der vorliegenden Steuergesetzänderung am 1. Januar 2024 wird eine vollständige elektronische Einreichung aller Voraussicht nach nur für die Einkommens- und Vermögenssteuererklärung möglich sein.

Lässt die Ständekommission elektronische Eingaben zu, wird in Art. 123<sup>ter</sup> Abs. 2 StG entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe von Art. 38b Abs. 2 StHG bestimmt, dass anstelle der persönlichen Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person tritt. In Art. 133 Abs. 2 Satz 2 StG ist zudem der Verweis aufzunehmen, dass für die vollständige elektronische Einreichung der Steuererklärung Art. 123<sup>ter</sup> Abs. 2 StG gilt. Nach dieser Bestimmung beurteilt sich aber nur, ob eine vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung überhaupt zulässig ist und (bejahendenfalls) wie das Erfordernis der persönlichen Unterzeichnung ersetzt wird. Dass die Steuererklärung wahrheitsgemäss, vollständig und mit den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss einzureichen ist, gilt aufgrund von Art. 133 Abs. 2 Satz 1 StG bei Einreichung in Papier- und elektronischer Form gleichermaßen.

Die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung soll nicht nur für Eingaben der steuerpflichtigen Person, sondern auch in umgekehrter Richtung, also für Verfügungen oder andere Dokumente der Steuerbehörden an die steuerpflichtige Person, bestehen. Die steuerpflichtige Person soll jedoch nicht zur elektronischen Entgegennahme verpflichtet werden. Dies soll nur mit ihrer Zustimmung möglich sein, was entsprechend in Abs. 3 von Art. 123<sup>ter</sup> StG geregelt werden soll.

Keinen direkten Zusammenhang mit elektronischen Verfahren hat die vorgeschlagene Ergänzung in Art. 133 Abs. 1 StG. Inskünftig soll die Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung nicht nur durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars, sondern auch durch persönliche Mitteilung erfolgen können. Bei persönlicher Mitteilung wird das Formular nicht mehr zugestellt. Ob davon (namentlich bei den Einkommens- und Vermögenssteuern) wirklich Gebrauch gemacht wird, sollte die Änderung in Kraft treten, ist noch nicht entschieden. Zumindest soll aber die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen und damit Art. 133 Abs. 1 StG an die mit dem Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich beschlossene Änderung von Art. 124 Abs. 1 DBG, die (ebenfalls erst) am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, angeglichen werden.

## **8.2 Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten**

Das StHG enthält keine Regelung über das Aufbewahren und Aufbereiten von Steuerdaten durch die Steuerbehörden sowie den innerkantonalen Datenaustausch. Die Kantone sind deshalb in der Festlegung, wie dies geschehen soll, grundsätzlich frei. Diverse Kantone (z.B. Thurgau, Graubünden, Zürich, St. Gallen) kennen mittlerweile eine gesetzliche Grundlage für die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten. In diesen Kantonen werden die Originalunterlagen nach deren Einreichung gescannt und alsdann entweder unmittelbar oder nach einer gewissen Zeit vernichtet.

Auch im Kanton Appenzell I.Rh. soll eine gesetzliche Grundlage für das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten, die von den Steuerpflichtigen eingereicht werden oder aus anderen Quellen stammen, geschaffen werden. Eine moderne Verwaltungsführung verlangt eine zunehmend papierlose Arbeitsweise. Daten, die in nicht elektronischer Form eingereicht worden sind, sollen nach der elektronischen Erfassung von der Steuerbehörde vernichtet werden können. Die Ständekommission soll die technischen Anforderungen an das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten, die Organisation, die Vernichtung der Originalunterlagen (Papierunterlagen), die Aufbewahrungsdauer und die Löschung der Daten regeln können. Dabei sind die Regeln des Datenschutzes einzuhalten. Die von der Steuerbehörde elektronisch erfassten und aufbewahrten Daten haben die gleiche Beweiskraft wie Daten, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann. Beim Ursprung geht es um die Herkunft der Daten. Integrität bedeutet, dass die Unterlagen nicht nachträglich abgeändert werden können, ohne dass dies feststellbar wird. Eine entsprechende Regelung über die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten soll Eingang in einen neuen Art. 123quater StG finden.

## **9. Streichung von Art. 82 Abs. 1 Satz 2 StG**

Mit der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer, die am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, wurden die Quellensteuertarife gesamtschweizerisch vereinheitlicht. Dabei wurde auch ein spezifischer Tarif für Erwerbseinkommen aus Nebenerwerb eingeführt und proportional ausgestaltet. Auch für die Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern legte die Ständekommission jeweils einen proportionalen Satz fest. Grundlage dafür bildet Art. 82 Abs.1 Satz 2 StG, wonach die Ständekommission für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen proportionalen Satz vorsehen kann.

Die Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens durch die eidgenössischen Räte (BBl 2016, 8925) machte eine Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1993 notwendig. Dabei wurde der Tarif für Nebenerwerbseinkommen ersatzlos abgeschafft. Die Neuerungen bei der Quellensteuer sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten (AS 2018, 1825; AS 2018, 1837). Seit diesem Zeitpunkt gelangen auf Erwerbseinkommen aus Nebenerwerb die ordentlichen Tarife zur Anwendung. In Anbetracht dessen, dass gemäss Art. 82 Abs. 1 Satz 1 StG die Ständekommission die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen zu bestimmen hat, diese aber progressiv ausgestaltet sind, kann für Nebenerwerbseinkommen kein proportionaler Satz mehr vorgesehen werden. Diese Möglichkeit entfällt. Von daher ist Art. 82 Abs. 1 Satz 2 StG ersatzlos zu streichen.

## **10. Einfügung von Art. 73 Abs. 1<sup>ter</sup> StG**

Im Rahmen der letzten Steuergesetzrevision, welche per 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde in Art. 73 der Abs. 1bis eingefügt. Durch diese Anpassung stellt sich nun die Frage, wie das steuerbare Eigenkapital zu ermitteln ist, wenn Unternehmungen über Eigenkapital verfügen, welches auf Beteiligungsrechte nach Art. 68 Abs. 1 oder auf Rechte nach Art. 60<sup>bis</sup> StG bzw. auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt. Bis zur letzten Steuergesetzrevision errechnete sich das steuerbare Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in jedem Fall aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten Reserven.

Dies soll auch nach Einführung von Abs. 1bis unverändert der Fall sein. Der neu eingefügte Abs. 1<sup>ter</sup> schafft diesbezüglich Klarheit.

## **11. Korrektur von Art. 107 Abs. 3 StG**

An der Landsgemeinde 2006 wurde der Art. 104 Abs. 1 StG angepasst und von ursprünglich neun lit. a bis i deren drei gestrichen (d bis f). Dabei wurden die lit. g bis i nachgeschoben und zu den neuen lit. d bis f. Bedauerlicherweise wurde damals versäumt den Querverweis in Art. 107 Abs. 3 StG entsprechend anzupassen. Dies soll nun nachgeholt werden.

## **12. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes einzutreten und diesen wie vorgelegt zuhanden der Landsgemeinde 2023 zu verabschieden.

Appenzell, 17. Mai 2022

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig